

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 6, Jahrgang 2007

Ausgegeben: Hannover, den 15. Juni 2007

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 101 Pfingsten 2007. Eine Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen.

»Und als der Pfingsttag gekommen war, waren sie alle an einem Ort beieinander. Und es geschah plötzlich ein Brausen vom Himmel wie von einem gewaltigen Wind und erfüllte das ganze Haus, in dem sie saßen. Und es erschienen ihnen Zungen zerteilt, wie von Feuer; und er setzte sich auf einen jeden von ihnen, und sie wurden alle erfüllt von dem Heiligen Geist und fingen an, zu predigen in andern Sprachen, wie der Geist ihnen gab auszusprechen.« (Apg 2,1–4)

Das Pfingstfest ruft uns in Erinnerung, dass Gott den Menschen seine Gnade neu geschenkt hat und dass der Alte Bund durch diese Gnadengabe erneuert worden ist. Auch der Neue Bund wird durch ein wundersames Ereignis besiegelt, ein gewaltiges Brausen von Wind und Feuer, das nicht nur einem Volk im Besonderen, sondern allen Völkern zu allen Zeiten gilt, sodass alle Zungen von den Wundern Gottes berichten können.

Das Pfingstfest ruft uns somit die Entstehung der Kirche als Gemeinschaft des Glaubens in Erinnerung, die dazu berufen ist, den neuen Bund mit Gott in Jesus Christus durch die Kraft des Heiligen Geistes in ihrem Leben Wirklichkeit werden zu lassen. Pfingsten ist das Fest, an dem die Verheißungen des Alten Testaments und Jesu Christi erfüllt werden. Der Geist bewegt, stärkt, gestaltet und prägt Bekenntnis, Leben und Hoffnung jedes einzelnen Christen und der ganzen christlichen Gemeinschaft, damit sie vor allen Nationen der Welt Zeugnis ablegen.

Pfingsten erneuert die tiefe Gewissheit, dass der Geist Gottes nie aufhört zu wirken, vom Anfang der Welt bis zu ihrem Ende. Es ist die Dynamik des Geistes, die die Geschichte des Universums, dieser Welt, jeder einzelnen Gemeinschaft von Gläubigen überall in der Welt antreibt.

Dieses Pfingstfest wird in einigen Traditionen Dreifaltigkeitstag genannt, weil das Erscheinen des Geistes uns etwas sehr Tiefgründiges über das Geheimnis der Heiligen Trinität offenbart. Die Kirche lobt und preist in ihren Gebeten und Liedern an diesem Tag alle drei Personen der Heiligen Trinität, die am Kommen des Heiligen Geistes mitgewirkt haben - Gott, der Vater, der den Heiligen Geist gesandt hat; Gott, der Sohn, Jesus Christus, der seinem Volk in Gemeinschaft mit dem Vater die Gabe des Heiligen Geistes verheißt hat; und Gott, der Heilige Geist, der an jenem ersten Pfingstfest in Gestalt feuriger Zungen herabgekommen ist.

Um mit den Worten des Hl. Gregorius Theologus zu sprechen: »Der Heilige Geist war und ist und wird immer sein, er nimmt keinen Anfang und kein Ende und war von Anfang gleichrangig und in ständiger Gemeinschaft mit dem Vater und dem Sohn«. Wir glauben, dass der Heilige Geist, der die Kirche ins Sein gerufen hat, die Kirche auch weiterhin erhält und antreibt. Diese Kirche, das Volk Gottes, der

Leib Christi, der Tempel des Geistes, ist das zentrale Anliegen der ökumenischen Bewegung. Wir sind aufgerufen, in der Kraft des Heiligen Geistes auf ihre Einheit hinzuwirken und beieinander zu bleiben, damit wir Gottes Welt Gottes Liebe und versöhnende Kraft bringen können.

An diesem Pfingsttag sind wir aufgerufen, die Zeichen des Heiligen Geistes zu erkennen, der die gespaltenen Kirchen zur Einheit ruft. Wie lautet an diesem Pfingstfest die Botschaft des Geistes an die Kirchen, die Christi Gebet für die Einheit der Kirchen – dass »sie alle eins seien« – folgen wollen? Zwar ist uns zugesagt, dass die Bewahrung und die Einheit der Kirche letztlich in Gottes Hand liegen, aber wir wissen auch, dass wir aufgerufen sind, hier und jetzt mit dem Geist zusammenzuarbeiten, unsere ganze Kraft in den Dienst der Einheit und Einigung gespaltenen Kirchen zu stellen, auf dass die Welt glaube.

Wir leben heute in schwierigen Zeiten. Es scheint, als ob die Welt um uns herum in das Chaos und die Unordnung zurückfallen würde, die in 1. Mose mit erschreckenden Bildern beschrieben werden: »Die Erde war wüst und leer, und es war finster auf der Tiefe...« (1. Mose 1,2). Wir müssen uns in Erinnerung rufen, dass das Wirken des Geistes sowohl eschatologische als auch soziale Konsequenzen hat und dass Gott uns heute dazu aufruft, uns als Kirchen in der Kraft seines Geistes gemeinsam für die Heilung und Verwandlung der Welt einzusetzen.

Möge die Kirche Jesu Christi, die in der Kraft des Heiligen Geistes zusammengeführt worden ist, überall auf der Welt den Herrn stets voller Freude loben und preisen und mit dem Psalmisten beten: »Komm, heiliger Geist, und erneuere das Angesicht der Erde« (Ps 104,30).

Die Präsidentinnen und Präsidenten
des Ökumenischen Rates der Kirchen

Erzbischof Dr. Anastasios von Tirana,
Durrës und ganz Albanien, Autokephale Orthodoxe Kirche
von Albanien

John Taroanui Doom,
Evangelische Kirche von Maōhi, Tahiti

Pfarrer Prof. Dr. Simon Dossou,
Protestantisch-Methodistische Kirche von Benin

Pfarrer Dr. Soritua Nababan,
Protestantisch-Christliche Batak-Kirche (HKBP), Indonesien

Pfarrer Dr. Ofelia Ortega,
Presbyterianisch-Reformierte Kirche in Kuba

Patriarch Abune Paulos,
Äthiopische Orthodoxe Kirche Tewahedo

Pfarrer Dr. Bernice Powell-Jackson,
Vereinigte Kirche Christi, USA

Dr. Mary Tanner, Kirche von England, Großbritannien

Nr. 102* Fünfte Verordnung zur Änderung der Entsendungsbeihilfeverordnung.**Vom 30. März 2007.**

Aufgrund des § 11 Kirchengesetz über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene vom 6. November 1996 (ABl. EKD S. 525), geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 9. November 2000 (ABl. EKD S. 450, 461), verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

§ 1**Änderung der Entsendungsbeihilfeverordnung**

Die Auslandsfürsorgeverordnung vom 8. Oktober 1999 (ABl. EKD S. 449), zuletzt geändert durch Vierte Verordnung des Rates der EKD vom 19./20. Mai 2006 (ABl. EKD 2006 S. 234) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort »Sonderzuwendung« ersetzt durch das Wort »Sonderzahlung«.
2. § 12 erhält folgende neue Fassung:

»§ 12

Elternzeit

Wäre bei Aufenthalt in Deutschland ein Anspruch nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) gegeben, soll im Einvernehmen mit dem Anstellungsträger für die Dauer eines halben Jahres nach der Geburt des Kindes durch die entsandte Person dessen Betreuung sichergestellt werden, indem eine dienstliche Entlastung eingeräumt wird.«

3. In § 14 werden die Wörter »ledige Entsandte« ersetzt durch die Wörter »Entsandte ohne Familie«.
4. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) § 16 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

»(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland erklärt in der Regel ihr Einvernehmen nach § 17 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene nur dann, wenn der Anstellungsträger den nach

Übersee Entsandten einen Anspruch auf einen Deutschlandaufenthalt gewährt. Ein Anspruch entsteht nach jeweils mindestens drei im Auslandsdienst verbrachter Jahre Entsendungszeit gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 Kirchengesetz über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene sowie mindestens zwei weiterer im Ausland zu verbringender Jahre Entsendungszeit.«

- b) § 16 Abs. 5 wird nach dem letzten Satz um folgenden Satz ergänzt:

»In begründeten Ausnahmefällen kann den Entsandten, die eine Unterhaltszulage erhalten, eine Ausgleichszahlung gewährt werden, wenn durch den Deutschlandaufenthalt gesetzlich bedingte, unabwendbare finanzielle Belastungen in Deutschland gegeben sind.«

5. § 18 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

- a) Nach Satz drei wird ein neuer Unterabsatz eingefügt.

- b) Es wird folgender Satz 4 neu eingefügt:

»Die Beihilfe beträgt 90 von Hundert für Entsandte, die eine Unterhaltszulage nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 erhalten.«

- c) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 5 und 6.

6. An § 25 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

»(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen, die nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 beauftragt sind.«

§ 2**Übergangsregelungen und In-Kraft-Treten**

(1) Die durch Vierte Verordnung des Rates der EKD am 19./20. Mai 2006 (ABl. EKD 2006 S. 234) beschlossene Pauschale nach § 14 Abs. 4 Satz 5 gilt für die Entsandten, deren Umzug nach dem 1. Juni 2006 stattfand.

(2) § 1 Nr. 4 a) dieser Verordnung tritt rückwirkend mit Geltung zum 1. Januar 2006 in Kraft.

(3) Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 2007 in Kraft.

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Nr. 103* Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 79/07.**Vom 29. März 2007.**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Union evangelischer Kirchen beschließt gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 Seite 20):

§ 1**Änderung der Altersteilzeitordnung (ATZO)**

Die ATZO, zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung (Beschluss 74/04 vom 26. August 2004 (ABl. EKD 2004 Seite 575)) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort »werden« folgende Wörter neu eingefügt: »und darf eine Laufzeit von zehn Jahren nicht überschreiten«.

§ 2**In-Kraft-Treten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. April 2007 in Kraft.

Berlin, 29. März 2007

Arbeitsrechtliche Kommission

Manfred H a n s e

(Vorsitzender)

Nr. 104* Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 80/07.**Vom 29. März 2007.**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Union evangelischer Kirchen beschließt gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 Seite 20):

§ 1**Änderung der Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten (PraktO)**

Die Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten (PraktO) vom 11. November 1993, zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 58/00 vom 6. Juli 2000 (ABl. EKD 2000 Seite 378) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»Praktikantinnen oder Praktikanten, deren Praktikantenverhältnis nach dem 31. März 2007 beginnt, haben keinen Anspruch auf den Verheiratetenzuschlag nach Absatz 1.«

§ 2**In-Kraft-Treten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. April 2007 in Kraft.

B e r l i n , 29. März 2007

Arbeitsrechtliche Kommission

Manfred H a n s e

(Vorsitzender)

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**Nr. 105 Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG).****Vom 10. März 2007.** (KABl. d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers S. 131)

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1**Änderung des Mitarbeitergesetzes**

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 16. März 2005 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 52), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:
»§ 22 Verfahren«.
- b) Die Angabe zu »3.« des IV. Abschnitts wird wie folgt gefasst: »3. Schlichtung«.
- c) Die Angabe zu § 28 wird wie folgt gefasst:
§ 28 Benennung und rechtliche Stellung der Mitglieder der Schlichtungskommission«.
- d) Die Angabe zu § 29 wird wie folgt gefasst:
»§ 29 Vermittlungsverfahren«.
- e) Nach der Angabe »§ 29 Vermittlungsverfahren« wird die Angabe »§ 29 a Schlichtungsverfahren« eingefügt.

2. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 erhält die folgende Fassung: »Die Vertreter der Dienstherren und Anstellungsträger sowie mindestens sechs Vertreter der Mitarbeiter müssen im Zeitpunkt ihrer Entsendung bei einem Anstellungsträger im Sinne des § 2 Abs. 2 tätig sein.«

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt: »Abweichend von Satz 1 können bis zu drei Vertreter der Mitarbeiter auch Mitglied einer Kirche sein, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen mitarbeitet.«

c) In Absatz 4 wird das Wort »drei« durch das Wort »vier« ersetzt.

3. In § 17 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte »bis zum« durch die Worte »spätestens einen Monat vor« ersetzt.

4. § 18 erhält die folgende Fassung:

»(1) Verständigen sich die beruflichen Vereinigungen nicht bis zum Ablauf der Frist nach § 17 Abs. 4 Satz 2 über die Besetzung ihrer Sitze in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission, können sie sich bis zum Ablauf der Amtszeit der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission auf einen Schlichter einigen; dieser hat die Entscheidung über das Zahlenverhältnis (§ 17 Abs. 4 Satz 1) innerhalb eines Monats nach Ablauf der Amtszeit der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission zu treffen.

(2) Einigen sich die beruflichen Vereinigungen nicht bis zum Ablauf der Amtszeit der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission auf einen Schlichter, teilt die Geschäftsstelle der Konföderation dem Direktor der Schiedsstelle dies mit und legt ihm die Anzeige nach § 17 Abs. 3 vor. Der Direktor der Schiedsstelle entscheidet über das Zahlenverhältnis (§ 17 Abs. 4 Satz 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der Geschäftsstelle; er hat den beruflichen Vereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Scheidet eine berufliche Vereinigung aus, so gibt ihr die Geschäftsstelle der Konföderation Gelegenheit, innerhalb von vier Wochen die Entscheidung rückgängig zu machen. Macht die berufliche Vereinigung ihre Entscheidung nicht rückgängig, verständigen sich die verbleibenden beruflichen Vereinigungen innerhalb von vier Wochen über die Besetzung der freigewordenen Sitze. Verstreicht diese Frist ergebnislos, so stehen die freigewordenen Sitze den verbleibenden Vereinigungen nach dem Verhältnis ihrer Sitze zur Verfügung.«

5. § 21 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

»(5) Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Vertreter der

Mitarbeiter sowie mindestens sechs Vertreter der Dienstherren und Anstellungsträger, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stimmberechtigten gefasst. Die Vertreter der Mitarbeiter geben ihre Stimmen einheitlich durch einen Sprecher ab. Der Sprecher der Mitarbeiter wird zur Abgabe der Stimmen durch einen Beschluss der Vertreter der Mitarbeiter ermächtigt, der zuvor mit mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Vertreter der Mitarbeiter außerhalb der Sitzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission gefasst wird.«

6. § 22 erhält folgende Fassung:

»§ 22

Verfahren

Anträge müssen innerhalb von sechs Monaten abschließend bearbeitet werden. Abweichungen hiervon beschließt die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission im Einzelfall. Wird über einen Antrag nicht innerhalb von sechs Monaten entschieden und hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission nicht die Weiterbehandlung beschlossen, so kann jeder Vertreter der Dienstherren und Anstellungsträger sowie der Sprecher der Mitarbeiter (§ 21 Abs. 5, Satz 4) das Scheitern der Verhandlungen erklären und die Schlichtung einleiten (§ 29).«

7. In der Überschrift des 3. Unterabschnitts des IV. Abschnitts wird das Wort »Schlichtungskommission« durch das Wort »Schlichtung« ersetzt.

8. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:

»Benennung und rechtliche Stellung der Mitglieder der Schlichtungskommission«.

b) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

»(1) Die Vertreter der Dienstherren und Anstellungsträger sowie die Vertreter der beruflichen Vereinigungen der Mitarbeiter in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission benennen innerhalb eines Monats nach Einleitung der Schlichtung für das jeweilige Verfahren je einen Schlichter sowie je vier Beisitzer als Mitglieder für die Schlichtungskommission. Über die Benennung der Beisitzer verständigen sich die Dienstherren und Anstellungsträger einerseits sowie die beruflichen Vereinigungen andererseits untereinander.«

c) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

»In gleicher Weise werden für die Schlichter und die Beisitzer Stellvertreter benannt, die ebenfalls die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllen müssen.«

d) Absatz 3 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

»Die Schlichter und die Beisitzer müssen zu kirchlichen Ämtern in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sein.«

e) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

f) Im neuen Satz 2 des Absatzes 3 werden die Worte »nach Absatz 1« durch die Worte »und ihre Stellvertreter« sowie das Wort »berufen« durch das Wort »benannt« ersetzt.

g) Absatz 4 wird gestrichen.

h) Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

»Werden Mitglieder der Schlichtungskommission oder Stellvertreter nicht innerhalb der Frist nach Absatz 1 benannt, so beruft der Direktor der Schiedsstelle die fehlenden Mitglieder oder Stellvertreter.«

i) Absatz 6 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

»Ein Mitglied der Schlichtungskommission oder ein Stellvertreter scheidet aus seinem Amt aus, wenn die Voraussetzung nach Absatz 3 wegfällt. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus, so ist entsprechend Absatz 1 ein Nachfolger zu berufen.«

k) Absatz 7 wird Absatz 6.

l) Absatz 8 wird Absatz 7; das Wort »Schlichtungskommission« wird durch das Wort »Schlichtung« ersetzt.

9. Es wird folgender neuer § 29 eingefügt:

»§ 29

Vermittlungsverfahren

(1) Im Fall des § 22 wird der Antrag, im Fall des § 26 Abs. 6 werden der Beschluss und die Einwendungen zunächst den Schlichtern zur Durchführung einer Vermittlung vorgelegt.

(2) Die Schlichter erarbeiten einen Vermittlungsvorschlag in nichtöffentlicher Sitzung; dabei sind sie nicht an die Anträge gebunden, die in der streitigen Sache in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission gestellt wurden. Sie sollen zuvor den zu Einwendungen berechtigten Stellen (§ 26 Abs. 4) sowie den Mitgliedern der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(3) Die Schlichter teilen den zu Einwendungen berechtigten Stellen (§ 26 Abs. 4) und der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission binnen eines Monats nach Einleitung des Vermittlungsverfahrens das Ergebnis der Vermittlung nach Absatz 2 mit. Konnten sich die Schlichter nicht auf einen Vermittlungsvorschlag einigen, teilen sie dies unter Beifügung ihrer Voten mit.

(4) Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission verhandelt und beschließt unverzüglich über das Vermittlungsergebnis. Bei ihrer Entscheidung ist sie jedoch nicht an den Vermittlungsvorschlag oder die Voten gebunden.

(5) Die Geschäftsstelle der Konföderation teilt den Beschluss nach Absatz 4 den zu Einwendungen berechtigten Stellen (§ 26 Abs. 4) mit. Erhebt keine dieser Stellen binnen eines Monats nach Mitteilung Einwendungen, so ist der Beschluss verbindlich und das Verfahren beendet. Die Geschäftsstelle der Konföderation veranlasst die Bekanntmachung der Regelung, die sich aus dem Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ergibt, in den amtlichen Verkündungsblättern der Kirchen.

(6) Werden Einwendungen erhoben, so wird das Verfahren nach § 29 a fortgesetzt.«

10. Es wird folgender neuer § 29 a eingefügt:

»§ 29 a

Schlichtungsverfahren

(1) Die Schlichtungskommission tritt im Fall des § 29 Abs. 6 unverzüglich zusammen.

(2) Der Schlichtungskommission gehören die beiden Schlichter und die acht Beisitzer an (§ 28 Abs. 1). Zu Beginn der ersten Sitzung wird durch Los bestimmt,

welcher der beiden Schlichter stimmberechtigt ist und welcher beratend teilnimmt. Bis zur Bestimmung des stimmberechtigten Schlichters leitet ein Vertreter der Geschäftsstelle der Konföderation die Sitzung.

(3) Die Schlichtungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Beisitzer und die Schlichter anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Schlichtungskommission gefasst; Stimmenthaltung ist unzulässig. In den Beschlüssen ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelungen zu bestimmen.

(4) Die Schlichtungskommission gibt den zu Einwendungen berechtigten Stellen (§ 26 Abs. 4) und den Mitgliedern der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission Gelegenheit zur Stellungnahme, erörtert auf deren Wunsch die Einwendungen mit ihnen und berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung. Die Schlichtungskommission ist nur befugt, im Rahmen der zuletzt in Bezug auf den Verhandlungsgegenstand in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission gestellten Anträge zu entscheiden.

(5) Die Schlichtungskommission soll ihre Entscheidung innerhalb von zwei Monaten treffen.

(6) Der Wortlaut der Beschlüsse der Schlichtungskommission ist in eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Schlichtern zu unterschreiben ist. Die Niederschrift sowie eine Mitteilung über das Abstimmungsverhältnis ist der Arbeits- und dienstrechtlichen Kommission zuzuleiten.

(7) Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission hat innerhalb eines Monats nach Zugang der Niederschrift und der Mitteilung über das Abstimmungsverhältnis die Verhandlung über die Entscheidung der Schlichtungskommission aufzunehmen.

(8) Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission kann den Beschluss der Schlichtungskommission binnen drei Monaten übernehmen, ändern oder ablehnen. Kommt es innerhalb dieser Frist nicht zu einer Beschlussfassung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission, so wird der Beschluss der Schlichtungskommission verbindlich, wenn er mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der gesetzlichen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Schlichtungskommission getroffen worden ist. Ist dies nicht der Fall, gilt der ursprünglich gestellte Antrag als abgelehnt; damit ist das Schlichtungsverfahren beendet.

(9) Die Geschäftsstelle der Konföderation veranlasst die Bekanntmachung der Regelung, die sich aus dem Schlichtungsverfahren ergibt, in den amtlichen Verkündungsblättern der Kirchen.«

§ 2

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und für die Konföderation gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 1. Mai 2007 in Kraft.

(2) § 1 Nr. 1 und Nr. 5 bis 10 dieses Kirchengesetzes tritt mit Ablauf des 30. April 2012 außer Kraft. Zum gleichen

Zeitpunkt gilt das Mitarbeitergesetz insoweit wieder in der vor dem Inkraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 8. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 10. März 2007 ausgefertigt.

W o l f e n b ü t t e l, den 23. März 2007

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Dr. W e b e r

Vorsitzender

Nr. 106 Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes.

Vom 10. März 2007. (KABl. d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers S. 134)

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfBVG) in der Fassung vom 29. August 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 162), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 14. April 2004 (Kirchl. Amtsbl. Hannovers S. 78), wird wie folgt geändert:

Nach § 46 a wird folgender § 46 b eingefügt:

»§ 46 b

Das Moderamen der Gesamtsynode kann durch Kirchenverordnung regeln, dass abweichend von den prozentualen Anpassungen der beamtenrechtlichen Bezüge im Lande Niedersachsen, die Bezügeanpassungen nach dem Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz um jeweils ein Prozent reduziert werden. Diese abweichende Regelung ist solange zulässig, bis das Moderamen der Gesamtsynode festgestellt hat, dass Besoldung und Versorgung der Pfarrer um fünf Prozentpunkte gegenüber den prozentualen Anpassungen der Bezüge vergleichbarer Beamter des Landes Niedersachsen zurückgeblieben sind.«

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 8. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 10. März 2007 ausgefertigt.

W o l f e n b ü t t e l, den 23. März 2007

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Dr. W e b e r

Vorsitzender

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Nr. 107 Kirchengesetz über das Zusatzprotokoll vom 14. März 2007 zum Vertrag zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 15. November 1924, zuletzt geändert durch Vertrag vom 20. November 1984.

Vom 14. März 2007. (KABl. S. 149)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

Dem Zusatzprotokoll vom 14. März 2007 zum Vertrag zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 15. November 1924 (KABl. 1925 S. 5), zuletzt geändert durch Vertrag vom 20. November 1984 (KABl. S. 358), wird zugestimmt.

Art. 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
M ü n c h e n , 30. März 2007

Der Landesbischof

Dr. Johannes Friedrich

**Zusatzprotokoll
zum Vertrag
zwischen dem Bayerischen Staate
und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
vom 15. November 1924,
zuletzt geändert durch Vertrag vom 20. November 1984**

Veranlasst durch den von der Bayerischen Staatsregierung eingeleiteten Prozess, das Hochschul- und Wissenschaftssystem in Bayern zu stärken (Optimierungskonzept für die Bayerischen Hochschulen 2008 vom 9. August 2005),

berücksichtigend, dass die Vertragspartner bereits im Jahr 2000 wegen rückläufiger Studierendenzahlen in der Evangelischen Theologie ein Strukturkonzept zum Abbau von ca. 20 v. H. der Stellen an den beiden evangelisch-theologischen Fachbereichen der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg und der Ludwig-Maximilians-Universität München verabschiedet und inzwischen weitgehend umgesetzt haben,

getragen von der Bereitschaft, die Struktur von Forschung und Lehre der Evangelischen Theologie den Entwicklungen und Veränderungen an den Universitäten Bayerns im freundschaftlichen Geiste anzupassen,

in der gemeinsamen Überzeugung, dass die Evangelische Theologie in ihrer Bedeutung für die Gesellschaft und für die Hochschulen in Bayern unverzichtbar ist und deshalb an den Universitäten auf Dauer in ihrem Bestand erhalten werden muss,

wird
zwischen

dem Freistaat Bayern,
vertreten durch den Ministerpräsidenten
Dr. Edmund Stoiber,
und

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern,
vertreten durch den Landesbischof
Dr. Johannes Friedrich,

nachstehendes Zusatzprotokoll zum Vertrag zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 15. November 1924, zuletzt geändert durch Vertrag vom 20. November 1984, vereinbart:

(I) Für die evangelisch-theologischen Fachbereiche der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg und der Ludwig-Maximilians-Universität München (Art. 2 Abs. I Satz 1) bleibt die vereinbarte zahlenmäßige Ausstattung mit theologischen Lehrstühlen/Professuren einschließlich der Lehrstühle gemäß Art. 2 Abs. I Satz 2 erhalten¹.

(II) Der Freistaat Bayern wird von der Verpflichtung entbunden²,

1. an der Universität Bayreuth die in Art. 3 Abs. I Satz 1 bezeichneten Lehrstühle zu unterhalten und die damit verbundene Ausbildung (Art. 3 Abs. I Satz 2, Art. 5 Abs. IV Satz 1 und Abs. VI) an dieser Universität fortzuführen,

2. an der Universität Passau den in Art. 4 Abs. II Satz 1 bezeichneten Lehrstuhl zu unterhalten und die damit verbundene Ausbildung (Art. 5 Abs. IV Satz 3 und Abs. VI) an dieser Universität fortzuführen,

3. an der Universität Augsburg den in Art. 3 Abs. I Satz 1 bezeichneten Lehrstuhl für Systematische Theologie und theologische Gegenwartsfragen nach seinem Freiwerden wieder zu besetzen³.

(III) Dieses Zusatzprotokoll zum Kirchenvertrag, einschließlich der Anmerkungen, die Bestandteil dieses Zusatzprotokolls sind, bedarf der Ratifikation und tritt am Tag nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

M ü n c h e n , den 14. März 2007

Für den Freistaat Bayern

Dr. Edmund Stoiber
Ministerpräsident

Für die Evangelisch-
Lutherische Kirche
in Bayern

Dr. Johannes Friedrich
Landesbischof

Anmerkungen:

Zu 1:

Vereinbart werden

– für die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg:

16 theologische Professuren bzw. Lehrstühle (davon 11 in der Besoldungsgruppe W3, die übrigen in W2),

– für die Ludwig-Maximilians-Universität München:

12 (ab dem Jahr 2015: 11) theologische Professuren bzw. Lehrstühle, davon 10 in Besoldungsgruppe W3, die übrigen in W2.

Der Freistaat Bayern erkennt an, dass der Kernfächerbereich (Altes Testament, Neues Testament, Historische Theologie, Systematische Theologie, Praktische Theologie) zur Erhaltung der Qualität in Forschung und Lehre jeweils doppelzünftig mit zwei W3-Professuren (Lehrstühlen) auszustatten ist; die Absenkung der Stellenwertigkeit einzelner Professuren in den Kernfächern bedarf der Zustimmung des

Landeskirchenrats. Der Umfang der sonstigen Personalausstattung eines Fachbereichs oder Meinungsverschiedenheiten darüber werden – unbeschadet bestehender Vereinbarungen – künftig vom Landeskirchenamt und dem zuständigen Bayerischen Staatsministerium im Wege einer freundschaftlichen Lösung durch gemeinsamen Schriftwechsel geklärt.

Zu 2:

Der Freistaat Bayern bestimmt den Zeitpunkt der Aufgabe der bezeichneten Professuren in Abstimmung mit den betreffenden Universitäten und dem Landeskirchenrat. Die Versetzung von Professoren und Professorinnen, deren Fach künftig wegfällt, auf Lehrstühle bzw. Professuren anderer Universitäten in Bayern erfolgt nach Maßgabe der dienstrechtlichen Vorschriften und im Benehmen mit dem Landeskirchenrat. Für in diesem Zusammenhang durch Aufhebung von Studiengängen bzw. Teilstudiengängen betroffene immatrikulierte Studierende im Fach Evangelische Religionslehre bzw. Evangelische Theologie sind Übergangsregelungen zu treffen, die einen Abschluss dieser Ausbildung in angemessener Zeit ermöglichen. Entsprechendes gilt für Promotionen und Habilitationen.

Zu 3:

Soweit ein Lehrangebot in diesem Fach weiterhin erforderlich ist, wird es durch Lehraufträge und/oder Zusammenarbeit mit dem evangelisch-theologischen Fachbereich an der Ludwig-Maximilians-Universität München gewährleistet.

M ü n c h e n , den 14. März 2007

Für den Freistaat Bayern	Für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern
Dr. Edmund Stoiber	Dr. Johannes Friedrich
Ministerpräsident	Landesbischof

Nr. 108 Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften.

Vom 30. März 2007. (KABl. S. 151)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

Änderung des Dienstrechtsneugestaltungsgesetzes

Das Kirchengesetz über neue Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich des kirchlichen Dienstrechts (Dienstrechtsneugestaltungsgesetz – DNG) vom 25. April 1986 (KABl S. 114), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. Dezember 2005 (KABl 2006 S. 18), wird wie folgt geändert:

- In der Zwischenüberschrift vor § 24 werden nach dem Wort »Pfarrerdienstverhältnisse« das Komma und das Wort »Vorruhestand« gestrichen.
- § 24 wird wie folgt geändert:
 - Die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden Abs. 3 bis 5.
 - Nach Abs. 5 werden folgende neuen Abs. 6 und 7 angefügt:

»(6) Ergänzend zu den Regelungen der Abs. 1 bis 5 können volle Dienstverhältnisse von Pfarrern und Kirchenbeamten bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf ihren Antrag in der Weise einge-

schränkt werden, dass der Stelleninhaber für den Zeitraum von drei Vierteln der Gesamtlaufzeit bei verringerten Dienstbezügen den Dienst in vollem Umfang weiter versieht. Nach Ablauf dieses Zeitraums erfolgt eine Freistellung für die Dauer von einem Viertel der Gesamtlaufzeit. Die Gesamtlaufzeit kann jeden durch vier Monate teilbaren Zeitraum zwischen zwei und acht Jahren umfassen. Im Übrigen finden die Abs. 1 bis 5, insbesondere Abs. 1 Satz 1 entsprechende Anwendung.

(7) Bei Pfarrstellen kann eine Vertretung während der Dauer der Freistellung des Stelleninhabers erfolgen, sofern damit keine Vermehrung von Dienstverhältnissen verbunden ist.«

- In § 30 wird die Angabe »2007« durch die Angabe »2012« ersetzt.

Art. 2

Änderung des Vorbereitungsdienstgesetzes

Das Kirchengesetz über den Vorbereitungsdienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und die Rechtsverhältnisse der Vikare und Vikarinnen (Vorbereitungsdienstgesetz – VorbDG) vom 2. Dezember 1994 (KABl S. 392), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. Dezember 2000 (KABl 2001 S. 14), wird wie folgt geändert:

- In § 2 Abs. 1 Buchst. a werden die Worte »ein Praxisjahr, dessen« durch die Worte »die Teilnahme an der kirchlichen Studienbegleitung, deren« und die Worte »des Praxisjahres« durch die Worte »der Teilnahme an der kirchlichen Studienbegleitung« ersetzt.
- § 5 wird wie folgt geändert:
 - In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte »hat dem Antrag zu entsprechen« durch die Worte »kann dem Antrag entsprechen« ersetzt.
 - In Abs. 5 Satz 1 wird das Wort »Erziehungsurlaub« durch das Wort »Elternzeit« ersetzt.
 - In Abs. 5 Satz 3 werden die Worte »des Erziehungsurlaubs« durch die Worte »der Elternzeit« ersetzt.
- In § 11 Satz 1 wird das Wort »drei« durch das Wort »fünf« ersetzt.
- In § 12 Abs. 3 werden die Worte »§ 78 des Pfarrergesetzes« durch die Worte »Art. 78 a Pfarrergesetz« ersetzt.
- § 13 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Worte »§ 114 Abs. 1 Nrn. 1 oder 3 des Pfarrergesetzes« durch die Worte »§ 117 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 Pfarrergesetz« ersetzt.
 - In Satz 2 werden die Worte »§ 115 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Pfarrergesetzes« durch die Worte »§ 117 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Pfarrergesetz« ersetzt.

Art. 3

Änderung des Kirchenbeamtenergänzungsgesetzes

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 17. Oktober 1995 (Kirchenbeamtenergänzungsgesetz – KBergG) vom 12. Dezember 1996 (KABl 1997 S. 2), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. April 2003 (KABl S. 143), wird wie folgt geändert:

- In der Gesetzesüberschrift werden die Worte »Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 17. Oktober 1995« durch die Worte »Evangelischen Kirche Deutschlands vom 10. November 2005« ersetzt.

2. In § 1 werden in der Überschrift die Worte »(zu § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1 KBG)« durch die Worte »(zu § 4 Abs. 2 und Abs. 3 KBG)« ersetzt.
3. In § 2 werden in der Überschrift die Worte »(zu § 4 KBG)« durch die Worte »(zu § 1 KBG)« ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden die Worte »(zu § 5 Abs. 1 KBG)« durch die Worte »(zu § 6 Abs. 1 Nr. 4 Abs. 2 und § 91 KBG)« ersetzt.
 - In Abs. 3 Nr. 4 werden die Worte »§ 33 Kirchenbeamten-gesetz« durch die Worte »§ 75 Kirchenbeamten-gesetz« ersetzt.
5. In § 4 werden in der Überschrift die Worte »(zu § 5 Abs. 3 KBG)« durch die Worte »(zu § 6 Abs. 4 KBG)« ersetzt.
6. In § 5 werden in der Überschrift die Worte »(zu § 7 Abs. 2 Nr. 2 KBG)« durch die Worte »(zu § 8 Abs. 3 Nr. 2 KBG)« ersetzt.
7. In § 6 werden in der Überschrift die Worte »(zu § 8 Abs. 2 Satz 2 KBG)« gestrichen.
8. § 7 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift erhält folgende Fassung:
»Zuständigkeit für die Ernennung, Abordnung und Versetzung (zu §§ 7, 56, 58 und § 93 Abs. 1 Satz 2 KBG)«
 - Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:
»(3) Die Abordnung und die Versetzung werden von den in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Stellen ausgesprochen und vollzogen.«
9. Die §§ 8 und 9 werden aufgehoben.
10. § 10 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden die Worte »(zu § 23 Abs. 1 KBG)« durch die Worte »(zu § 49 Abs. 1 und § 54 KBG)« ersetzt.
 - Die Worte »§ 23 Abs. 1 des Kirchenbeamten-gesetzes« werden durch die Worte »§ 49 Abs. 1 Kirchen-beamtengesetz« ersetzt.
11. § 11 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden die Worte »(zu § 24 KBG)« durch die Worte »(zu § 66 Abs. 1 und § 67 Abs. 1 Satz 2 KBG)« ersetzt.
 - Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:
»(1) Abweichend von § 66 Abs. 1 Kirchenbeamten-gesetz treten Kirchenbeamte und Kirchenbeam-tinnen, die hauptberuflich im Schulunterricht einge-setzt sind, zum Ende des Schuljahres in den Ruhe-stand, das dem Schuljahr vorangeht, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden.«
 - Die bisherigen Abs. 1 und 2 werden Abs. 2 und 3.
 - In Abs. 3 wird die Angabe »§ 24 Abs. 3« durch die Worte »§ 67 Abs. 1 Kirchenbeamten-gesetz« ersetzt.
12. In § 12 werden in der Überschrift die Worte »(zu § 26 KBG)« durch die Worte »(zu § 68 KBG)« ersetzt.
13. § 13 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden die Worte »(zu § 30 KBG)« durch die Worte »(zu § 73 KBG)« ersetzt.
 - Die Worte »§ 30 Abs. 2 des Kirchenbeamten-gesetzes« werden durch die Worte »§ 73 Abs. 1 Kirchen-beamtengesetz« ersetzt.
14. § 14 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden die Worte »Rücktritts-recht (zu § 36 Abs. 3 KBG)« durch die Worte »Rü-ckkehrrecht (zu § 80 Abs. 3 KBG)« ersetzt.
 - In Abs. 1 werden die Worte »Rücktrittsrecht nach § 36 Abs. 3 des Kirchenbeamten-gesetzes« durch die Worte »Rückkehrrecht nach § 80 Abs. 3 Kirchen-beamtengesetz« ersetzt.
15. § 15 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden die Worte »Geschenke (zu § 43 Abs. 1 KBG)« durch die Worte »Zuwen-dungen (zu § 26 KBG)« ersetzt.
 - Abs. 1 wird aufgehoben.
 - Der bisherige Abs. 2 wird § 15.
16. In § 16 werden in der Überschrift die Worte »(zu § 44 KBG)« durch die Worte »(zu § 27 Abs. 3 KBG)« er-setzt.
17. § 17 erhält folgende Fassung:
- »§ 17
Nebentätigkeit
(zu § 46 Abs. 1, § 47 Abs. 2 und § 48 KBG)
- (1) Die Einwilligung nach § 46 Abs. 1 Kirchenbeamten-gesetz soll vor der Übernahme der Nebentätigkeit auf dem Dienstweg eingeholt werden. Die Anzeige nach § 47 Abs. 2 Kirchenbeamten-gesetz hat auf dem Dienstweg und mit einer Stellungnahme des oder der Dienstvor-gesetzten zu erfolgen.
- (2) Im Übrigen finden die Bayerische Nebentätig-keitsverordnung und die Bayerische Hochschullehrer-nebentätigkeitsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.«
18. In § 18 werden in der Überschrift die Worte »(zu § 51 Abs. 3 KBG)« durch die Worte »(zu § 29 Abs. 2 KBG)« ersetzt.
19. § 19 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden die Worte »(zu § 53 Abs. 1 KBG)« durch die Worte »(zu § 33 Abs. 1 KBG)« ersetzt.
 - Die Worte »§ 53 Abs. 1 des Kirchenbeamten-gesetzes« werden durch die Worte »§ 33 Abs. 1 Kirchen-beamtengesetz« ersetzt.
20. § 20 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden die Worte »(zu § 56 KBG)« durch die Worte »(zu § 50 KBG)« ersetzt.
 - Die Worte »gelten die für die Beamten und Beam-tinnen des Freistaates Bayern geltenden Vorschrif-ten entsprechend« werden durch die Worte »finden die für die Beamten und Beamtinnen des Freistaates Bayern geltenden Vorschriften entsprechende An-wendung« ersetzt.
21. § 21 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden die Worte »(zu § 60 KBG)« durch die Worte »(zu § 36 KBG)« ersetzt.
 - In Satz 1 werden die Worte »§ 60 Abs. 1 und 2 des Kirchenbeamten-gesetzes« durch die Worte »§ 36

Kirchenbeamtenengesetz« und das Wort »gelten« durch das Wort »gilt« ersetzt.

22. § 22 wird aufgehoben.

23. In §§ 23 und 24 werden in der Überschrift jeweils die Worte »(zu § 66 KBG)« durch die Worte »(zu § 92 KBG)« ersetzt.

24. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte »(§ 79 Abs. 1 und § 71 KBG)« durch die Worte »(zu § 62 Abs. 1 und 63 KBG)« ersetzt.
- b) Die Worte »§ 70 Abs. 1 des Kirchenbeamtenengesetz« werden durch die Worte »§ 62 Abs. 1 Kirchenbeamtenengesetz« und die Worte »§ 71 des Kirchenbeamtenengesetz« durch die Angabe »§ 63 Kirchenbeamtenengesetz« ersetzt.

25. § 26 erhält folgende Fassung:

»§ 26

Rechtsweg (zu § 87 KBG)

(1) Über die Anfechtung kirchlicher Verwaltungsakte und über Anträge auf Vornahme unterlassener kirchlicher Verwaltungsakte auf dem Gebiet des Kirchenbeamtenrechts entscheidet der nach Maßgabe des Kirchlichen Verwaltungsgerichtsgesetzes zuständige Spruchkörper.

(2) Für die Klärung vermögensrechtlicher Ansprüche aus dem Kirchenbeamtenverhältnis ist der Rechtsweg zu den staatlichen Verwaltungsgerichten gegeben.

(3) Vor Klageerhebung ist in den Fällen des Abs. 1 und des Abs. 2 ein Widerspruchsverfahren durchzuführen.«

26. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte »Erziehungsurlaub (zu § 80 KBG)« durch die Worte »Elternzeit (zu § 39 KBG)« ersetzt.
- b) In Satz 1 wird das Wort »Erziehungsurlaub« durch das Wort »Elternzeit« ersetzt.

27. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte »(zu § 81 Abs. 2 KBG)« durch die Worte »(zu § 94 Abs. 2 KBG)« ersetzt.
- b) Die Worte »§ 31 des Kirchenbeamtenengesetz« werden durch die Worte »§ 71 Kirchenbeamtenengesetz« ersetzt.

28. Nach § 29 a wird folgender neuer § 30 eingefügt:

»§ 30

Laufbahnbestimmungen (zu § 14 Abs. 1 KBG)

Die für die Beamten und Beamtinnen des Freistaates Bayern gelten Laufbahnbestimmungen finden entsprechende Anwendung.«

29. Der bisherige § 30 wird § 31.

Art. 4

Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz – KBBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1985 (KABl S. 48), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom

6. Dezember 2005 (KABl 2006 S. 18), wird wie folgt geändert:

In § 15 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte »§ 67 Abs. 1 des Kirchenbeamtenengesetz« durch die Worte »§ 60 Abs. 1 Kirchenbeamtenengesetz« ersetzt.

Art. 5

Änderung des Religionspädagogengesetzes

Das Kirchengesetz über die Ausbildung und die Rechtsverhältnisse der Religionspädagogen und Religionspädagoginnen (Religionspädagogen- und Religionspädagoginnen-gesetz – RelPädG) vom 31. März 1993 (KABl S. 97), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. April 2002 (KABl S. 217), wird wie folgt geändert:

In § 13 Abs. 7 Satz 3 werden die Worte »§§ 62 und 74 des Kirchenbeamtenengesetz« durch die Worte »§§ 86 und 87 Kirchenbeamtenengesetz« ersetzt.

Art. 6

Änderung des Diakonengesetzes

Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Diakone der Diakonenanstalt Rummelsberg (Diakonengesetz – DiakG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1995 (KABl S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. April 2003 (KABl S. 143), wird wie folgt geändert:

1. In § 29 Abs. 2 werden die Worte »§ 66 Kirchenbeamtenengesetz« durch die Worten »§ 92 Kirchenbeamtenengesetz« und die Worte »§§ 23, 24 Kirchenbeamtenenergänzungsgesetz« durch die Worte »§§ 26, 27 Kirchenbeamtenenergänzungsgesetz« ersetzt.
2. In § 31 Abs. 1 Buchst. b werden die Worte »§ 1 des Kirchenbeamtenengesetz« durch die Worte »§ 2 Kirchenbeamtenengesetz« ersetzt.

Art. 7

Änderung des Diakoninnengesetzes

Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der an der Diakonenanstalt Rummelsberg ausgebildeten Diakoninnen (Diakoninnengesetz) vom 5. April 2001 (KABl S. 154), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. April 2003 (KABl S. 143), wird wie folgt geändert:

In § 18 Abs. 1 werden die Worte »§ 66 Kirchenbeamtenengesetz« durch die Worte »§ 92 Kirchenbeamtenengesetz« und die Worte »§§ 23, 24 Kirchenbeamtenenergänzungsgesetz« durch die Worte »§§ 26, 27 Kirchenbeamtenenergänzungsgesetz« ersetzt.

Art. 8

Inkrafttreten, Übergangsregelung, Ermächtigung

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2007 in Kraft.
- (2) Art. 2 findet erstmalig auf Studierende Anwendung, die ihr Studium zum Wintersemester 2007/2008 aufnehmen. Ausnahmen regelt die Verordnung nach § 2 Abs. 1 Buchst. a Vorbereitungsdienstgesetz.

(3) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, das Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchenbeamtenengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland mit neuer Paragraphenfolge bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

M ü n c h e n , 30. März 2007

Der Landesbischof

Dr. Johannes Friedrich

Nr. 109 Kirchengesetz zur Änderung der Ordnung für das kirchliche Finanzwesen (Kirchliche Haushaltsordnung – KHO).

Vom 30. März 2007. (KABl. S. 155)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

Die Ordnung für das kirchliche Finanzwesen (Kirchliche Haushaltsordnung – KHO) vom 10. April 2000 (KABl. S. 172) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:

»§ 13 Bruttoveranschlagung, Einzelveranschlagung, Stellen«
 - b) Der Angabe zu § 19 wird folgende Angabe vorangestellt:

»§ 18 a Wegfall- und Umwandlungsvermerke«
 - c) Die Angabe zu § 37 wird wie folgt gefasst:

»§ 37 Stellenbewirtschaftung, Vollzug von Wegfall- und Umwandlungsvermerken«
 - d) Der Angabe zu § 38 werden folgende Angaben vorangestellt:

»§ 37 a
Umsetzung von Mitteln und Stellen, Leerstellen
§ 37 b
Besondere Personalausgaben und Billigkeitsleistungen«
2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird nach dem Wort »Einzelveranschlagung« ein Komma gesetzt und nachfolgend das Wort »Stellen« angefügt.
 - b) Es werden folgende neue Abs. 5 bis 7 angefügt:

»(5) Planstellen für öffentlich-rechtlich beschäftigte Personen sind nach Besoldungsgruppen und Laufbahnen im Haushaltsplan auszubringen. Sie dürfen nur für Aufgaben eingerichtet werden, zu deren Wahrnehmung die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zulässig ist, und die in der Regel Daueraufgaben sind; für Aufgaben von begrenzter Dauer können durch das Haushaltsgesetz Planstellen für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse auf Zeit ausgebracht werden. Pfarrstellen und Stellen für Pfarrer und Pfarrerinnen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben sind nach ihrer Errichtung im Haushaltsplan auszubringen.

(6) Auch andere Stellen sind im Haushaltsplan auszuweisen; sie können für verbindlich erklärt werden.

(7) Die Ausweisung der Stellen und ihre Verteilung erfolgen auf der Grundlage der Landesstellenpläne und mittelfristigen Planungen für den Haushalt.«
3. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Es wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

»(2) Im Haushaltsplan können Personalausgaben, insbesondere soweit eine Stellenbindung besteht, für
- gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden.«
4. Nach § 18 wird folgender neuer § 18 a eingefügt:

»§ 18 a Wegfall- und Umwandlungsvermerke

(1) Planstellen und die zugehörigen Ausgaben sind als künftig wegfallend zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren, insbesondere aufgrund der Landesstellenplanung, voraussichtlich nicht mehr benötigt werden.

(2) Planstellen sind als künftig umzuwandeln zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich in Planstellen oder Stellen einer niedrigeren Besoldungsgruppe oder in Stellen anderer Art umgewandelt werden können.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten für andere Stellen entsprechend.«
5. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Es wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

»(2) Stellen, die vorübergehend nicht besetzt werden, sind im Haushaltsplan als gesperrt zu bezeichnen.«
6. § 26 Abs. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

»a) eine Stellenübersicht der Planstellen und anderen Stellen der öffentlich-rechtlich Beschäftigten sowie der Stellen der privatrechtlichen Beschäftigten (§ 13 Abs. 5 und 6), gegliedert nach dem Haushaltsplan,«
7. § 37 erhält folgende Fassung:

»§ 37 Stellenbewirtschaftung, Vollzug von Wegfall- und Umwandlungsvermerken

(1) Über Stellen, die der Haushaltsplan als künftig wegfallend bezeichnet, darf von dem Zeitpunkt an, mit dem die im Haushaltsplan bezeichnete Voraussetzung für den Wegfall erfüllt ist, nicht mehr verfügt werden.

(2) Ist eine Stelle ohne nähere Angaben als künftig wegfallend bezeichnet (kw-Vermerk), darf die nächste frei werdende Stelle derselben oder niedrigeren Wertigkeit innerhalb derselben Laufbahngruppe und derselben Fachrichtung desselben Bereichs nicht wieder besetzt werden. Zur Realisierung von den in den Stellenplänen ausgebrachten kw-Vermerken sollen die rechtlich zulässigen Verrechnungsmöglichkeiten genutzt werden. Führt das Verfahren gemäß Satz 1 und 2 zu einem nicht sachgerechten Ergebnis, kann die zuständige Stelle Ausnahmen zulassen.

(3) Ein Amt darf nur zusammen mit der Einweisung in eine besetzbare Planstelle verliehen werden.

(4) Planstellen und andere Stellen können mit mehreren Teilzeitbeschäftigten besetzt werde. Daneben können bei der Besetzung von Planstellen und anderen Stellen Beschäftigte auf mehreren Stellen geführt werden. Die Summe der Gehaltsbruchteile, die aus einer Stelle gezahlt werden, darf höchstens 1,0 betragen.

(5) Soweit ein dienstliches Bedürfnis besteht, dürfen freie Stellen für öffentlich-rechtlich Beschäftigte vorübergehend mit privatrechtlichen Beschäftigten einer vergleichbaren oder niedrigeren Vergütungs- oder Lohngruppe besetzt werden.«
8. Nach § 37 werden folgende neuen §§ 37 a und 37 b angefügt.

»§ 37 a Umsetzung von Mitteln und Stellen, Leerstellen

(1) Mittel und Planstellen dürfen von der zuständigen Stelle in einen anderen Bereich umgesetzt werden, wenn Aufgaben von einem Bereich auf einen anderen Bereich übergehen oder wenn in einem Bereich ein unvorhergesehener und unabweisbarer vordringlicher Personalbedarf besteht. Geht der Personalbedarf in einem Bereich wegen Aufgabenrückgangs oder Rationalisierung zurück, so gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Stellen mit dem Vermerk »künftig wegfallend« zu versehen sind. Im Rahmen der Stellenumsetzungen kann der Landeskirchenrat Stellenzahlen (volle Stellen), -wertigkeiten und Amtsbezeichnungen im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss kostenneutral ändern. Über den weiteren Verbleib der Planstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

(2) Wird eine öffentlich-rechtlich beschäftigte Person unter Fortfall der Dienstbezüge beurlaubt oder gegen volle Kostenerstattung zu einer Stelle außerhalb der Körperschaft Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern abgeordnet oder zugewiesen und besteht ein vordringliches Bedürfnis, die Planstelle neu zu besetzen, so kann die zuständige Stelle eine Leerstelle schaffen.

(3) Die für die Stellenbewirtschaftung zuständige Stelle hat dafür Sorge zu tragen, dass für eine öffentlich-rechtlich beschäftigte Person, die nach einer Beurlaubung, Abordnung oder Zuweisung wieder im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern verwendet wird, oder die von der Teilzeit- zur Vollzeitbeschäftigung zurückkehrt, eine geeignete freie und besetzbare Planstelle zur Verfügung steht.

(4) Wird eine auf einer Leerstelle geführte öffentlich-rechtlich beschäftigte Person wieder im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern verwendet, so ist sie in eine zur Verrechnung ihrer Bezüge geeignete freie besetzbare Planstelle ihres bisherigen Bereichs einzuweisen. Wenn eine solche Planstelle nicht frei ist oder wird und eine Versetzung zumutbar ist, ist die öffentlich-rechtlich beschäftigte Person in eine Planstelle

eines anderen Bereichs einzuweisen. Handelt es sich bei der durch die Einweisung freiwerdende Leerstelle um eine nach Abs. 2 Satz 1 ausgebrachte Stelle, so fällt diese mit der Einweisung weg. Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist die öffentlich-rechtlich beschäftigte Person auf der Leerstelle zu führen. Die hierdurch entstehenden Mehrausgaben sind an geeigneter Stelle bei den Personalausgaben des entsprechenden Einzelplans einzusparen; die zuständige Stelle kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

(5) Die zuständige Stelle wird ermächtigt, die Wertigkeiten von Leerstellen anzupassen, wenn Zeiten als Dienstzeit angerechnet werden und dadurch die auf einer Leerstelle geführte öffentlich-rechtlich beschäftigte Person unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen in ihrem bisherigen Bereich durchgestuft oder befördert worden wäre.

(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten für andere Stellen als Planstellen sowie für privatrechtlich beschäftigte Personen in gleich gelagerten Fällen entsprechend.

§ 37 b Besondere Personalausgaben und Billigkeitsleistungen

(1) Personalausgaben, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, dürfen nur geleistet werden, wenn dafür im Haushaltsplan Ausgabemittel besonders zur Verfügung gestellt sind.

(2) Leistungen aus Gründen der Billigkeit dürfen nur gewährt werden, wenn dafür im Haushaltsplan Ausgabemittel besonders zur Verfügung gestellt sind.«

Art. 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

M ü n c h e n , 30. März 2007

Der Landesbischof

Dr. Johannes Friedrich

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

Nr. 110 Kirchengesetz für den Fall einer Vakanz in einer Kirchgemeinde (Vakanzgesetz).

Vom 31. März 2007. (KABl. S. 10)

Erster Abschnitt: Verfahren im Falle einer Vakanz

§ 1

Wird eine im Stellenplan ausgewiesene Pfarrstelle vakant, bestellt der Landessuperintendent unverzüglich einen Pastor als Kurator für die vakante Pfarrstelle. Die Bestellung erfolgt nach Beratung im Propsteikonvent im Benehmen mit dem Kirchgemeinderat, bei verbundenen Kirchgemeinden mit den betroffenen Kirchgemeinderäten in einer gemeinsamen Sitzung. Der Kirchgemeinderat der Kirchgemeinde, in der der Kurator Pastor ist, wird über den Umfang der Vertretungstätigkeit informiert. Die Bestellung wird im Übergabeprotokoll festgehalten. Der Landessuperintendent informiert den Oberkirchenrat.

§ 2

(1) Jeder Pastor ist verpflichtet, gemäß den Bestimmungen des Pfarrergesetzes Vakanzvertretungen zu überneh-

men. Soll ein Pastor mit eingeschränktem Dienstumfang als Kurator bestellt werden, ist zu berücksichtigen, dass er in einem Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe steht. Übernimmt ein Pastor mit eingeschränktem Dienstumfang eine Vakanz, wird sein Dienstumfang für die Zeit als Kurator um die Hälfte des Umfangs der vakanten Stelle laut Stellenplan höchstens auf den Umfang einer vollen Stelle erweitert.

(2) Als Kuratoren können nicht Pastoren im Wartestand bestellt werden.

§ 3

(1) Der Kurator nimmt den pfarramtlichen Dienst gemäß § 10 Abs. 3, § 30 und § 46 der Kirchgemeindeordnung in der vakanten Pfarrstelle wahr.

(2) Für die Teilnahme des Kurators an den Sitzungen des Kirchgemeinderats gilt § 39 Abs. 4 Kirchgemeindeordnung. § 35 Kirchgemeindeordnung bleibt unberührt.

§ 4

(1) Wenn es zur Entlastung des Kurators erforderlich ist, kann der Landessuperintendent im Benehmen mit dem Ku-

rator und dem Kirchengemeinderat sowie nach Beratung im Propsteikonvent als weitere Vakanzvertreter im Kirchenkreis tätige Pastoren, Pastoren im Ruhestand und Gemeindepädagogen zu einzelnen Diensten in der Kirchengemeinde mit vakanter Pfarrstelle heranziehen. Die Aufgabenverteilung wird im Übergabeprotokoll festgehalten.

(2) Erhalten Pastoren nach Eintritt in den Ruhestand einen Auftrag für pfarramtliche Dienste in einer Kirchengemeinde, so nehmen sie für die Zeit des Auftrages die Vakanzvertretung wahr.

(3) Werden pastorale Aufgaben auf mehrere Personen verteilt, beraten und informieren sich der Kurator und die Vakanzvertreter gegenseitig.

§ 5

Der Kurator führt während der Vakanz das Kirchensiegel.

Zweiter Abschnitt: Kosten und Erstattungen

§ 6

(1) Die vakante Kirchengemeinde hat sich entsprechend des Umfangs der Vertretungsdienste an den Personalkosten des Kurators zu beteiligen und Fahrtkosten nach Maßgabe der Reisekostenverordnung sowie die Auslagen zu erstatten. Kommt eine Einigung der beteiligten Kirchengemeinden über die Kostenbeteiligung nicht zu Stande, entscheidet der Landessuperintendent. Die Regelungen der jeweils geltenden Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz hinsichtlich der Aufteilung der Personalkostenanteile bleiben unberührt.

(2) Vakanzvertreter nach § 4 Abs. 1 erhalten Reisekosten nach der Reisekostenverordnung und Auslagen von der vakanten Kirchengemeinde erstattet.

Dritter Abschnitt: Ende der Vakanz

§ 7

Mit der Wiederbesetzung der Pfarrstelle endet die Vakanz. Der Kurator erstellt das Übergabeprotokoll nach dem vom Oberkirchenrat vorgegebenen Muster.

Vierter Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 8

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 9

Ausführungsbestimmungen erlässt die Kirchenleitung, Durchführungsbestimmungen der Oberkirchenrat.

§ 10

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2007 in Kraft. Die Landessynode hat vorstehendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 4. April 2007

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste

Landesbischof

Nr. 111 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 28. Oktober 1995.

Vom 30. März 2007. (KABl. S. 11)

§ 1

Das Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs in der Fassung vom 28. Oktober 1995 (KABl 1996 S. 19) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch folgenden Klammerzusatz ergänzt:

»(Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG)«

2. § 5 erhält folgenden Wortlaut:

»Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst

(1) Die Vertreter der Mitarbeiter werden von den beruflichen Vereinigungen der Mitarbeiter entsandt.

(2) Berufliche Vereinigung im Sinne dieses Kirchengesetzes ist der freie, organisierte Zusammenschluss von Mitarbeitern, der auf Dauer angelegt ist und dessen Zweck insbesondere in der Wahrnehmung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange seiner Mitarbeiter besteht. Berufliche Vereinigung ist auch der Zusammenschluss mehrerer beruflicher Vereinigungen.

(3) Die beruflichen Vereinigungen, die innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Bekanntgabe der Neubesetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission durch den Oberkirchenrat anzeigen, dass sie Vertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission entsenden wollen, werden nach Ablauf dieser Frist unverzüglich darüber unterrichtet, welche anderen beruflichen Vereinigungen der Mitarbeiter sich an der Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission beteiligen wollen.

(4) Die beruflichen Vereinigungen verständigen sich untereinander über die Anzahl der von ihnen zu entsendenden Vertreter der Mitarbeiter. Sie teilen dem Oberkirchenrat bis zum Ablauf der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission das Ergebnis ihrer Verständigung mit und benennen die von ihnen zur Entsendung bestimmten Vertreter der Mitarbeiter und deren Stellvertreter für die neue Amtszeit. Dabei soll darauf geachtet werden, dass die verschiedenen Bereiche des kirchlichen Dienstes Berücksichtigung finden und mindestens die Hälfte der zu entsendenden Vertreter seit zwei Jahren hauptberuflich im kirchlichen Dienst tätig sind.

(5) Kommt eine Einigung der beruflichen Vereinigungen über die Anzahl der von ihnen zu entsendenden Vertreter nicht zustande, entscheidet der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.»

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2007 in Kraft und findet erstmals für die zum 1. Januar 2008 beginnende neue Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission Anwendung.

Schwerin, 4. April 2007

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste

Landesbischof

Evangelische Kirche im Rheinland

Nr. 112 Rahmenordnung für die Evangelischen Studentinnen- und Studentengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Vom 30. März 2007. (KABl. S. 178)

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 29./30. März 2007 die Änderungen der Rahmenordnung für die Evangelischen Studentinnen- und Studentengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland beschlossen, die wir nachstehend veröffentlichen.

Düsseldorf, 13. April 2007

Das Landeskirchenamt

Rahmenordnung für die Evangelischen Studentinnen- und Studentengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland

Vom 30. März 2007

I

1. Die Evangelische Studentinnen- und Studentengemeinden (im Folgenden ESG) ist Gemeinde Jesu Christi an den Hochschulen. Damit arbeitet sie im Rahmen des Gesamtauftrages der Kirche.
2. In ihrem Dienst ist sie offen für alle, die am Leben der ESG teilnehmen wollen, und arbeitet so mit an der ständigen Erneuerung der Kirche.
3. Jede ESG verantwortet und ordnet ihren Dienst. Dazu kann sie sich eine Satzung oder Ordnung geben, die dieser Rahmenordnung nicht widerspricht. In diese sind gegebenenfalls Wohnheime einzubeziehen.
4. Die ESGn arbeiten im Verband der »Evangelischen Studentinnen- und Studentengemeinden in der Bundesrepublik Deutschland« und nehmen teil an dem ökumenischen Auftrag des Christlichen Studentenweltbundes (WSCF).

II

1. In jeder ESG wird ein studentisches Gremium (Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterkreis, Gemeinderat o. Ä.) gebildet. Das Programm der ESG wird gemeinsam von diesem Gremium und den beruflich Mitarbeitenden (III. 1 a bis d) gestaltet und durchgeführt.
2. Diesem Gremium können alle Studierenden angehören, die zur ständigen Mitarbeit bereit sind.
3. In der Regel wählt dieses Gremium zur kontinuierlichen Wahrnehmung seiner Verantwortung aus seiner Mitte bis zu fünf Sprecherinnen und Sprecher. Die Hälfte soll der evangelischen Kirche angehören.
4. Andere Verfahren können durch eine Geschäftsordnung der örtlichen ESG geregelt werden. Diese darf dem Geist der Rahmenordnung nicht widersprechen. Sie ist der Landeskirche zur Kenntnis zu geben.

III

1. In den ESGn arbeiten beruflich Mitarbeitende mit unterschiedlichen Arbeitsaufträgen. Sie sind im Interesse der gedeihlichen Dienstführung zur Zusammenarbeit verpflichtet.

Diese Mitarbeitenden sind:

- a) Die Studierendenpfarrerinnen und -pfarrer,

- b) die Pfarrerinnen und Pfarrer mit besonderem Auftrag,
 - c) die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - d) die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - e) die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung und in den Wohnheimen,
 - f) sonstige Mitarbeitende.
2. Die Einstellung der unter a) bis f) genannten Personengruppen richtet sich nach dem Personalauswahlverfahren der Evangelischen Kirche im Rheinland.
 3. Die Studierendenpfarrerinnen und -pfarrer haben in der Regel eine landeskirchliche Pfarrstelle inne. Das Berufungsverfahren regelt die Kirchenleitung. Eine teilhauptamtliche oder nebenamtliche Beauftragung durch die Kirchenleitung ist möglich.
 4. Der Auftrag der Studierendenpfarrerinnen und -pfarrer wie auch der Pfarrerinnen und Pfarrer mit besonderem Auftrag ist die Verkündigung des Evangeliums und die Seelsorge im Bereich der Hochschule; vor allem gilt dieser Dienst der ESG. Eine Zusammenarbeit mit den örtlichen kirchlichen Stellen ist anzustreben.
 5. Die Dienststellenleitung der örtlichen ESGn kann von Personen der unter a) bis c) genannten Gruppen wahrgenommen werden. Die jeweilige Dienststellenleitung ist für den Haushalt der ESG, der Teil des landeskirchlichen Haushaltes ist, verantwortlich. Die Dienststellenleitung vertritt die ESG nach innen und außen. Die beruflich Mitarbeitenden führen regelmäßig Dienstgespräche.
 6. Die Mitarbeitenden der Gruppe c) sollen, die der Gruppe d) können an der Konferenz der Studierendenpfarrerinnen und -pfarrer (SPK) teilnehmen. Die SPK ist ein Beratungsgremium der ESGn und Interessenvertretung der Mitarbeitenden der Gruppe III 1. a) und c) gegenüber der Kirchenleitung. Zur Regelung ihrer Angelegenheiten kann sich die SPK eine Geschäftsordnung geben. Diese ist der Landeskirche zur Kenntnis zu geben.

IV

1. Zur Förderung der Arbeit der ESG und ihrer Zusammenarbeit mit Hochschulen, Kirchenkreisen und Kirchengemeinden wird ein örtlicher Beirat gebildet.
2. Ihm gehören in der Regel an:
 - drei Studierende, von der ESG entsandt,
 - zwei Lehrende der Hochschulen, die von der ESG benannt werden,
 - zwei Vertretende der Evangelischen Akademikerschaft, die von dieser benannt werden,
 - zwei Vertretende, die von den örtlichen Kirchenkreisen (ggf. im Benehmen mit dem Stadtkirchenverband) benannt werden,
 - die Dienststellenleitung der ESG.

Die anderen Mitarbeitenden der Gruppen III. 1. a) bis d) können mit beratender Stimme teilnehmen.

3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte Vorsitz und Stellvertretung.

4. Die erstmalige Einberufung des Beirates erfolgt durch die Dienststellenleitung.
5. Der Beirat tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Er muss auf Verlangen von vier Mitgliedern einberufen werden.
6. Die Amtsdauer der Beiratsmitglieder beträgt in der Regel vier Jahre.

V

1. Die Kirchenleitung kann einen landeskirchlichen Arbeitskreis für die Arbeit der ESGn berufen. Er dient dem gegenseitigen Erfahrungsaustausch und der Klärung von Fragen gemeinsamen Interesses. In diesem Arbeitskreis werden Grundsatzfragen beraten, die die Struktur und Arbeitsweise einzelner ESGn betreffen. Die Berufung des Arbeitskreises kann auch auf Anregung der Konferenz der Studierendenpfarrerinnen und -pfarrer (SPK) erfolgen.
2. Es können auftretende Konflikte zwischen Studierendenpfarrerin/Studierendenpfarrer, ESG, kirchlichen und sonstigen Stellen erörtert und nach Möglichkeit bereinigt werden.
3. Dem Arbeitskreis gehören an:
 - drei Studierendenpfarrerinnen und Studierendenpfarrer,
 - zwei Vertretende der Gruppen III 1. b bis d,
 - zwei Lehrende von Hochschulen,
 - zwei Superintendenten bzw. Superintendentinnen,
 - zwei Gemeindepfarrer bzw. Gemeindepfarrerinnen,
 - zwei Mitglieder der Evangelischen Akademikerschaft im Rheinland,
 - fünf Studierende aus den ESGn,
 - zuständige Dezernenten bzw. Dezernentinnen des Landeskirchenamtes mit beratender Stimme.
4. Seine Amtsdauer beträgt vier Jahre. Er tagt mindestens einmal im Jahr. Vorsitz und Stellvertretung beruft die Kirchenleitung.

Nr. 113 Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Förderung der Erstellung von Gebäudestrukturanalysen.

Vom 30. März 2007. (KABl. S. 179)

Auf Grund des Beschlusses der Landessynode 2007 hat die Kirchenleitung die »Richtlinien des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Förderung der Erstellung von Gebäudestrukturanalysen« beschlossen.

Förderungsempfänger aus dem Fonds zur Förderung der Erstellung von Gebäudestrukturanalysen sind ausschließlich Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände. Sie sind gehalten, Anträge gemeinsam zu stellen.

Für die Jahre 2007 bis 2010 stehen vier gleiche Teilbeträge in Höhe von jeweils 250.000,00 Euro zur Verfügung. Die Bewilligung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel.

Das Antragsformular kann im Intranet heruntergeladen oder beim Landeskirchenamt unter der Telefonnummer 02 11/45 62-6 60/6 59 per Post und per E-Mail: zlv@ekir-lka.de angefordert werden.

Die Richtlinien sind im Anschluss abgedruckt und treten mit der Veröffentlichung in Kraft.

Die Liste der zugelassenen Anbieter für die Erstellung der Gebäudestrukturanalyse gemäß Ziffer 3.3 der Richtlinien ist ebenfalls im Anschluss abgedruckt.*

D ü s s e l d o r f , 30. März 2007

Das Landeskirchenamt

Richtlinien des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Förderung der Erstellung von Gebäudestrukturanalysen

Vom 30. März 2007

Die Evangelische Kirche im Rheinland fördert mit ihrem Fonds zur Förderung der Erstellung von Gebäudestrukturanalysen Kirchengemeinden und Kirchenkreise, die die Gesamtheit ihrer Immobilien im Hinblick auf Kosten, Ausnutzung und Tragfähigkeit für die Zukunft untersuchen möchten.

Die Gebäudestrukturanalysen dienen vor allem dazu, den Gebäudebestand insgesamt zu betrachten und aus den ermittelten Daten Schlüsse für den Erhalt oder die Aufgabe von Gebäuden ziehen zu können. Die Erstellung der Gebäudestrukturanalyse ist verpflichtend, wenn eine Entscheidung zur Entwidmung einer Gottesdienststätte nach den Vorschriften der Verwaltungsordnung getroffen werden soll. Aber auch ohne eine solche Vorgabe ist es für Gemeinden oder Kirchenkreise sinnvoll, sich einen Überblick über die Situation der Immobilien zu verschaffen. Dies bekommt vor dem Hintergrund der bevorstehenden Einführung des Neuen kirchlichen Finanzwesens (NKF) eine zusätzliche Bedeutung. Die durch die Gebäudestrukturanalyse ermittelten Daten können hier einfließen und weiter verarbeitet werden. Durch die Verwendung eines einheitlichen Liegenschaftsverwaltungsprogramms ist eine zukunftsorientierte Liegenschaftsbewirtschaftung und -unterhaltung zusätzlich angestrebt.

Bei der Betrachtung der Immobilien wird es zunehmend wichtiger, über Gemeindegrenzen hinaus zu denken. Aus diesem Grund unterstützt der Fonds insbesondere Bemühungen, Gebäudestrukturanalysen für mehrere Gemeinden zusammen (mindestens fünf) oder für ganze Kirchenkreise anzufertigen.

Voraussetzung für die Förderung der Gebäudestrukturanalyse ist, dass die Analysedaten auch durch das Landeskirchenamt im Rahmen der Bauberatung genutzt werden dürfen, um die Beratung für die Gemeinden effizienter zu gestalten und wirtschaftlicher zu machen.

Unter diesen Voraussetzungen gelten für alle Anträge folgende Bestimmungen:

1. Grundsätze der Förderung

1.1 Gebäudestrukturanalyse

Gebäudestrukturanalysen basieren auf einer Datensammlung, die aus thematischen Bausteinen zusammengesetzt ist. Betrachtet werden sowohl Gemeindekennndaten, wie demografische Entwicklung, Entwicklung der Gemeindegliederzahl, Altersstruktur, als auch die Gebäudedaten im engeren Sinne. Hierbei geht es um eine Beschreibung der wesentlichen Gebäudemerkmale (z. B. Nutzungsart, Flächen etc.), um eine Analyse der Ausnutzung von Räumen, z. B. in Gemeindehäusern, um

* hier nicht abgedruckt

Betriebskosten, den Sanierungsrückstau, einen mittelfristigen Investitionsaufwand und die Beschreibung der besonderen Qualität einzelner Gebäude (Symbolwert, städtebauliche Wirkung).

Mit Hilfe dieser Datenbasis (Modul 1) können fundierte Entscheidungen darüber getroffen werden, welche Immobilien künftig zur Erfüllung der Gemeindeaufgaben notwendig und finanzierbar sein werden.

In einem zweiten Schritt (Modul 2) folgt eine vertiefte Betrachtung der Wirtschaftlichkeit verschiedener Nutzungsmodelle. Dabei können unterschiedliche Szenarien ausgewertet und verglichen werden, um schließlich den Entscheidungsgremien entsprechende Vorschläge zu präsentieren. Hierbei ermöglicht die verwendete Software eine Ergebnisdarstellung in grafisch aufgearbeiteten Themenkarten.

1.2 Förderung von Modulen

Die Mittel des Fonds werden als pauschaler Förderbetrag, der sich am Umfang des Gebäudebestandes des Antragstellers orientiert, bewilligt. Um die gewünschte einheitliche Qualität der Gebäudestrukturanalyse sicherzustellen, wird das Landeskirchenamt einen Pool aus in diesem Tätigkeitsbereich erfahrenen Anbietern zusammenstellen. Diese Büros bearbeiten die Gebäudestrukturanalyse nach einheitlichen Honorarbausteinen und auf Basis einer gemeinsamen Software. Die antragstellende Körperschaft kann aus diesem Pool einen Anbieter ihrer Wahl beauftragen.

Die mit den Anbietern vereinbarten Honorarbausteine orientieren sich an den oben beschriebenen Modulen, wobei für die Förderung maßgeblich ist, dass mindestens Modul 1 abgearbeitet wird.

2. Zuständigkeiten

2.1 Bewilligungsstelle im Sinne dieser Richtlinien ist das Landeskirchenamt – Abteilung VI – der Evangelischen Kirche im Rheinland.

2.2 Das Landeskirchenamt bedient sich bei der Entscheidung über die Vergabe eines Bewilligungsausschusses, der sich zusammensetzt aus der Baudezernentin/dem Baudezernenten der Abteilung VI als vorsitzendem Mitglied, den mit der Bauberatung beauftragten Mitarbeitenden der Zentralen Liegenschaftsverwaltung und der/dem für die Verwaltung des Fonds zuständigen Sachbearbeitenden.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1 Förderungsempfänger aus dem Fonds zur Förderung der Erstellung von Gebäudestrukturanalysen sind ausschließlich Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände. Sie sind gehalten, Anträge gemeinsam zu stellen.

3.2 Für die Jahre 2007 bis 2010 stehen vier gleiche Teilbeträge in Höhe von 250.000,00 Euro zur Verfügung. Die Bewilligung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

3.3 Die zugelassenen Anbieter für die Erstellung werden durch das Landeskirchenamt – Abteilung VI – Zentrale Liegenschaftsverwaltung benannt und in einer Liste veröffentlicht. Dem Antragsteller steht die Auswahl eines Anbieters aus dieser Liste frei.

3.4 Die zu erstellende Gebäudestrukturanalyse ist mit Hilfe eines vom Landeskirchenamt ausgewählten Programms durch einen der benannten Anbieter zu erstellen.

3.5 Mit der Antragstellung erklärt sich der Antragsteller einverstanden, dass das Landeskirchenamt – Abteilung VI – Zentrale Liegenschaftsverwaltung die für die Gebäudeanalyse erstellten Daten für die landeskirchliche Bauberatung nutzen kann.

4. Bewirtschaftungsgrundsätze

Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Gesamtfinanzierung der geförderten Maßnahme gesichert ist. Die bewilligten Mittel dürfen nur dem Zweck entsprechend verwendet werden.

5. Höhe des Zuschusses

5.1 Die Gebäudestrukturanalyse ist durch einen nach Ziffer 3.3 dieser Richtlinien zugelassenen Anbieter zu erstellen. Auf die Honorarrechnung des Architekturbüros wird folgender Zuschuss gewährt:

Feuerkassenwert aller Gebäude der Kirchengemeinde	Zuschussbetrag
bis zu 5,0 Mio. Euro	1.000,00 Euro
ab 5,0 Mio. bis zu 10,0 Mio. Euro	2.000,00 Euro
ab 10,0 Mio. bis zu 15,0 Mio. Euro	3.000,00 Euro
ab 15,00 Mio. Euro	4.000,00 Euro.

5.2 Der Feuerkassenwert aller Gebäude ist aus dem Bestandsverzeichnis der Versicherung basierend auf dem Jahr vor der Antragstellung zu ermitteln.

5.3 Förderungsempfänger erhalten zusätzlich zur Förderung nach Ziffer 5.1 dieser Richtlinien, wenn die Anträge von mindestens fünf benachbarten Kirchengemeinden gemeinsam gestellt werden,

- einen Zuschuss in Höhe von insgesamt 1.400,00 Euro zur Schulung von Mitarbeitenden, wenn das Liegenschaftsverwaltungsprogramm künftig für die Verwaltung der durch eine Gebäudestrukturanalyse untersuchten Kirchengemeinde weiter genutzt wird oder
- für jeden Antragsteller einen Zuschlag in Höhe von 10 % auf die Grundförderung.

6. Antragsverfahren

6.1 Die Anträge auf Förderung sind schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes mit den erforderlichen Unterlagen an das Landeskirchenamt – Abteilung VI – Zentrale Liegenschaftsverwaltung der Ev. Kirche im Rheinland zu richten.

6.2 Antragsfristen werden durch den Vergabeausschuss festgelegt und im kirchlichen Amtsblatt rechtzeitig veröffentlicht.

6.3 Bei Antragstellung ist durch rechtsverbindliche Erklärung zu versichern, dass die Richtlinien des Fonds anerkannt werden.

7. Bewilligung, Widerruf und Nachweis der Förderung

7.1 Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bewilligungsbescheid über die Höhe des Zuschusses.

7.2 Die Bewilligung erfolgt für das Haushaltsjahr, für das der Antrag gestellt ist.

7.3 Die Bewilligung wird ganz oder teilweise widerrufen, wenn der Empfänger die Förderung zu Unrecht erlangt oder wenn er die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet hat. Zu Unrecht erlangte Mittel sind in der ausbezahlten Höhe zurückzuzahlen. Wird die Bewilligung teilweise widerrufen, entscheidet der Vergabeausschuss über die Höhe der zurückzuzahlenden Mittel.

7.4 Der Förderungsempfänger hat die entsprechende Verwendung der Mittel durch Vorlage der Rechnung des beauftragten Anbieters und der erstellten Gebäudestrukturanalyse in schriftlicher und elektronischer Form nachzuweisen. Legt der Förderungsempfänger die Verwendungsnachweise auch nach Anmahnung nicht rechtzeitig oder unvollständig vor, so kann die Bewilligung ganz oder teilweise widerrufen werden.

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Nr. 114 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes und des Mitarbeitervertretungsgesetzes.

Vom 16. März 2007. (Abl. S. 359)

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes

Das Arbeitsrechtsregelungsgesetz vom 27. Juni 1980 (Abl. 49 S. 125), geändert durch Kirchliches Gesetz vom 30. Juni 1983 (Abl. 50 S. 579, 610) sowie durch Kirchliches Gesetz vom 13. Juli 2001 (Abl. 59 S. 314, 334), wird wie folgt geändert:

1. An § 3 wird folgender Satz angefügt: »Ausgenommen sind Werke, Anstalten und Einrichtungen selbständiger diakonischer Rechtsträger im Bereich der Landeskirche, die überwiegend im Bereich der Äußeren Mission tätig sind oder deren Arbeit überwiegend durch Spenden ermöglicht wird.«
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) An Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: »Sie gelten unmittelbar und können im Einzelfall nicht abbedungen werden.«
 - b) An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: »Abweichende Abmachungen sind nur zulässig, soweit sie durch diese Beschlüsse und Entscheidungen gestattet sind.«
 - c) Nach Absatz 2 werden die folgenden neuen Absätze 3 und 4 angefügt:

»(3) Für Werke, Anstalten und Einrichtungen selbständiger diakonischer Rechtsträger im Bereich der Landeskirche und deren Dienststellenteile, die als Dienststelle gelten, sind anstelle der Beschlüsse nach Absatz 1 die von der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werks der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossenen arbeitsrechtlichen Regelungen als Mindestinhalt verbindlich, wenn dies durch Dienstvereinbarung nach § 36 a Mitarbeitervertretungsgesetz festgelegt wird. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Liegt der Sitz eines selbständigen diakonischen Rechtsträgers seit dem 1. Januar 2006 ununterbrochen im Gebiet einer an die Landeskirche angrenzenden Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, sind für dessen Werke, Anstalten und Einrichtungen im Bereich der Landeskirche und deren Dienststellenteile, die als Dienststelle gelten, anstelle der Beschlüsse nach Absatz 1 die von der Arbeitsrechtlichen Kommission dieser Gliedkirche beschlossenen arbeitsrechtlichen Regelungen als Mindestinhalt verbindlich, wenn dies durch

Dienstvereinbarung nach § 36 a Mitarbeitervertretungsgesetz festgelegt wird. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.«

Artikel 2

Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

In § 36 a Satz 1 Mitarbeitervertretungsgesetz vom 30. November 2000 (Abl. 59 S. 159) wird nach dem Wort »gilt« folgender Halbsatz eingefügt »; in Werken, Anstalten und Einrichtungen selbständiger diakonischer Rechtsträger im Bereich der Landeskirche und deren Dienststellenteile, die als Dienststelle gelten, kann durch Dienstvereinbarung eine Festlegung im Sinne von § 4 Abs. 3 oder 4 Arbeitsrechtsregelungsgesetz erfolgen«.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2007 in Kraft.

St u t t g a r t , den 20. März 2007

Frank Otfried J u l y

Nr. 115 Kirchliches Gesetz zur Errichtung der Stiftung Evangelische Versorgungsstiftung Württemberg und zur Änderung des Pfarrbeholdungsgesetzes.

Vom 16. März 2007. (Abl. S. 360)

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Errichtung der Stiftung Evangelische Versorgungsstiftung Württemberg

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg errichtet zum 1. April 2007 die Evangelische Versorgungsstiftung Württemberg (EVW).

Die Stiftung ist eine kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Stuttgart.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung hat den Zweck, mit ihren Erträgen zur Deckung der Aufwendungen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und ihrer Kirchengemeinden, der Kirchenbezirke und der Verbände nach dem Kirchlichen Verbandsgesetz für die zusätzliche Altersversorgung ihrer pri-

vatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Versorgung ihrer Beamtinnen und Beamten beizutragen und sie zu sichern.

(2) Die Stiftung bildet für die Landeskirche einerseits und die Gesamtheit der Kirchengemeinden andererseits gesonderte Vermögensmassen, die jeweils getrennt voneinander ausgewiesen werden und nur entsprechend dem jeweiligen Zweck verwendet werden dürfen. Die Bildung weiterer gesonderter Vermögensmassen im Rahmen des Stiftungszwecks, insbesondere durch Zustiftungen, ist zulässig.

(3) Die Stiftung schüttet die Erträge des Stiftungsvermögens jährlich an die Landeskirche aus.

a) Aus den Erträgen des für die Mitarbeitenden der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände gewidmeten Stiftungsvermögens verteilt der Oberkirchenrat an die Gesamtheit der Kirchengemeinden jedes Kirchenbezirks einen Anteil entsprechend dem Maßstab für die Verteilung der Kirchensteuer an diese Kirchengemeinden. Die Aufteilung auf die Kirchengemeinden nimmt der Kirchenbezirksausschuss mit der Entscheidung über die Kirchensteuerzuweisung vor. Die Bezirkssynode kann durch Bezirkssatzung nähere Regelungen treffen. Auf die Ausschüttung der Erträge kann durch Beschluss der Landessynode ganz oder teilweise verzichtet werden. In diesem Fall stehen die nicht ausgeschütteten Erträge für spätere Ausschüttungen zur Verfügung oder werden, wenn die Landessynode es beschließt, dem Stamm des Vermögens zugeführt.

b) Auf die Ausschüttung der Erträge des Anteils der Landeskirche kann der Oberkirchenrat ganz oder teilweise verzichten. In diesem Fall stehen die nicht ausgeschütteten Erträge für spätere Ausschüttungen zur Verfügung oder werden, wenn auch hierauf verzichtet wird, dem Stamm des Vermögens zugeführt.

(4) Das Vermögen der Stiftung einschließlich des Vermögensstamms kann mit Zustimmung der Landessynode verwendet werden, um eine kapitalgedeckte Übernahme oder Absicherung der nach Absatz 1 zu sichernden Verpflichtungen der Kirchengemeinden und der Landeskirche durch Dritte, für die ein öffentlich-rechtlicher Rechtsträger Gewährleistung bietet, zu finanzieren.

(5) Falls erforderlich, ist die Stiftung berechtigt, den Stamm des Vermögens anzugreifen. Dies gilt insbesondere, wenn die Landeskirche oder die Gesamtheit der Kirchengemeinden in eine finanzielle Notlage geraten, die die Erfüllung ihrer laufenden, nach Absatz 1 durch die Stiftung zu sichernden Verpflichtungen in Frage stellt.

(6) Für die Verwendung der Mittel nach § 3 Abs. 2 Buchst. c gelten die Bestimmungen des Landes Baden-Württemberg sinngemäß.

§ 3

Mittel der Stiftung

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben wird die Stiftung mit einem Stiftungskapital von mindestens achtzig Millionen Euro ausgestattet. Es ist auszuweisen, wie viel hiervon nach § 2 Abs. 2 für die Gesamtheit der Kirchengemeinden einerseits und für die zusätzliche Altersversorgung der privat-rechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für die Versorgung der Beamtinnen und Beamten der Landeskirche andererseits gewidmet ist.

(2) Im Übrigen sammelt die Stiftung die erforderlichen Mittel für die Erfüllung ihrer Aufgaben an. Hierzu gehören

- a) die Erträge des Stiftungskapitals, soweit sie nicht ausgeschüttet werden,
 - b) die Zuwendungen der Landeskirche oder Dritter,
 - c) Zuführungen von Mitteln, aus denen nach § 1 Abs. 1 Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz in Verbindung mit § 14 a BBesG Versorgungsrücklagen als Sondervermögen zu bilden sind.
- (3) Über die Zuführung verfügbarer Mittel zum Stiftungskapital entscheidet, abgesehen von den Fällen des § 2 Abs. 3, der Vorstand der Stiftung.

§ 4

Vorstand, Beirat für Vermögensanlagen

(1) Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand.

(2) Mit den Aufgaben des Vorstands wird der Evangelische Oberkirchenrat in Stuttgart betraut. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(3) Der Vorstand beruft einen Beirat für Vermögensanlagen, der aus vier Mitgliedern, wovon mindestens drei der Landessynode angehören müssen, besteht. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(4) Der Beirat für Vermögensanlagen ist nach Bedarf, jedoch mindestens jährlich einmal, einzuberufen. Er berät den Oberkirchenrat insbesondere bei den Richtlinien für die Anlage des Vermögens.

§ 5

Erlass und Änderung der Satzung, Heimfall

(1) Der Oberkirchenrat erlässt im Rahmen dieses Gesetzes die Satzung der Stiftung. Er kann Änderungen der Satzung beschließen.

(2) Die Aufhebung der Stiftung und die Änderung des Stiftungszwecks können, außer aus den gesetzlich vorgesehenen Gründen, durch kirchliches Gesetz erfolgen.

(3) Bei einer Auflösung der Stiftung geht das vorhandene Vermögen auf die Evangelische Landeskirche in Württemberg über mit der Verpflichtung, es im Sinne des Stiftungszwecks und unter Beachtung der besonderen Zweckbestimmung nach § 2 Abs. 2 zu verwenden.

Artikel 2

Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Besoldung der Pfarrerrinnen und Pfarrer (Pfarrbesoldungsgesetz) vom 25. November 1996 (Abl. 57 S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2006 (Abl. 62 S. 319, 321), wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

»Die Versorgungsrücklage gemäß § 14a Bundesbesoldungsgesetz wird durch Zuführung der jeweiligen Beträge an die Stiftung Evangelischer Versorgungsfonds Württemberg gebildet.«

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt zum 1. April 2007 in Kraft.

Stuttgart, den 20. März 2007

Frank Otfried J u l y

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 101 Pfingsten 2007. Eine Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen. 173
- Nr. 102* Fünfte Verordnung zur Änderung der Entsendungsbeihilfeverordnung. Vom 30. März 2007. 174

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

- Nr. 103* Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 79/07. Vom 29. März 2007. 174
- Nr. 104* Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 80/07. Vom 29. März 2007. 175

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Nr. 105 Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG). Vom 10. März 2007. (KABl. d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers S. 131) 175
- Nr. 106 Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und Versorgungsgesetzes. Vom 10. März 2007. (KABl. der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers S. 134) 177

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

- Nr. 107 Kirchengesetz über das Zusatzprotokoll vom 14. März 2007 zum Vertrag zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 15. November 1924, zuletzt geändert durch Vertrag vom 20. November 1984. Vom 14. März 2007. (KABl. S. 149) 178
- Nr. 108 Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften. Vom 30. März 2007. (KABl. S. 151) 179

- Nr. 109 Kirchengesetz zur Änderung der Ordnung für das kirchliche Finanzwesen (Kirchliche Haushaltsordnung – KHO). Vom 30. März 2007. (KABl. S. 155) 182

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

- Nr. 110 Kirchengesetz für den Fall einer Vakanz in einer Kirchengemeinde (Vakanzgesetz). Vom 31. März 2007. (KABl. S. 10) 183
- Nr. 111 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 28. Oktober 1995. Vom 30. März 2007. (KABl. S. 11) . 184

Evangelische Kirche im Rheinland

- Nr. 112 Rahmenordnung für die Evangelischen Studentinnen- und Studentengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland. Vom 30. März 2007. (KABl. S. 178) 185
- Nr. 113 Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Förderung der Erstellung von Gebäudestrukturanalysen. Vom 30. März 2007. (KABl. S. 179) 186

Evangelische Landeskirche in Württemberg

- Nr. 114 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes und des Mitarbeitervertretungsgesetzes. Vom 16. März 2007. (ABl. S. 359) 188
- Nr. 115 Kirchliches Gesetz zur Errichtung der Stiftung Evangelische Versorgungsstiftung Württemberg und zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes. Vom 16. März 2007. (ABl. S. 360) 188

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen



Die erste echte Deutschland-Flatrate

HKD-Flatrate: deutschlandweit in ALLE Netze



Mit den Flat-Tarifen der HKD (im Rahmenvertrag mit der T-Systems Deutsche Telekom AG) telefonieren **Einrichtungen der Evangelischen Kirche und Diakonie** ab sofort zum Festpreis in **alle Festnetz- und Mobilfunknetze** in ganz Deutschland!

Rund um die Uhr, sieben Tage die Woche, ohne Minutenbeschränkung: Sie haben volle Kostenkontrolle.

Telefonieren und Surfen zum Festpreis!

- inkl. Flatrate in alle Mobilnetze
- inkl. Flatrate ins deutsche Festnetz
- DSL Business zum Sparpreis zubuchbar
- alle Grundgebühren inklusive

Tarifblätter und Beitrittsvereinbarung für angemeldete Kunden im www.kirchenshop.de
Informieren Sie sich bei Marko Schneider: Tel. 0431/6632-4724, marko.schneider@hkd.de

* Preise ausgenommen Auslandsgespräche, Bereitstellungsentgelte, Service- u. Sondernummern, Porto und EDV-Fremdgebühren. Preise zzgl. gesetzl. MwSt.

Analog Flatrate: **49,00**
€/Monat*

ISDN Flatrate: **59,00**
€/Monat*

**DSL Business
mit Flatrate ab** **5,00**
€/Monat*

Telefonie • Bürobedarf | Arbeitsmittel • Mobilität • Hard- und Software | Drucktechnik • Finanzierungen |
Versicherungen | Beratung • Lebensmittel • Medicalproducts • Möbel | Inneneinrichtung • Reinigung

HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Postfach 2320
24022 Kiel

Tel. (04 31) 66 32-47 01
Fax (04 31) 66 32-47 47
info@hkd.de
www.hkd.de



www.kirchenshop.de

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung:
Oberkirchenrat Dr. Gerhard Eibach, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Tel. (05 11) 27 96-4 63. Das »Amtsblatt
der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt.

Preise: Jahresabonnement 24,- Euro; Einzelheft 2,20 Euro; Rechtsprechungsbeilage 4,- Euro.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover, Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover, Telefon (05 11) 85 50-0

Druck: Schlütersche Druck GmbH & Co. KG, Hans-Böckler-Str. 52, 30851 Langenhagen, Tel. (05 11) 85 50-47 45